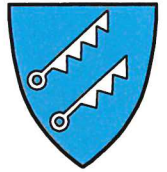


# GEMEINDE HAUSEN AM TANN



## Einladung

zu der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, den 18.10.2023 um 19.00 Uhr**

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

1. Bürgerfragen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
4. Haushalt 2024  
-Mittelanmeldung
5. Erlass einer Spielplatzsatzung
6. Beitritt zum Förderverein Hospiz Johannes e.V.
7. Redaktionsstatut für das Amtsblatt ab 2024  
-Vorberatung
8. Festlegung Seniorenfeier
9. Bekanntgabe / Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen und willkommen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hausen am Tann, 11.10.2023

Stefan Weiskopf  
Bürgermeister



## TOP 4 Haushalt 2024

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die für die einzelnen Bereiche aufgeführten Mittelanmeldungen und beauftragt die Gemeindeverwaltung diese in den Haushalt 2024 aufzunehmen.

### Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2024 stellt die Gemeinde Hausen am Tann, wie in den Jahren zuvor, erneut vor große Herausforderungen. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt und der Backbone-Ausbau sind bislang nicht endgültig abgerechnet und die Gemeindeverwaltung geht derzeit davon aus, dass die beiden Maßnahmen noch in diesem Haushaltsjahr noch abgerechnet werden können.

Aufgrund der politischen Lage muss davon ausgegangen werden, dass mit zurückgehenden Einnahmen und weniger Fördermöglichkeiten von Projekten gerechnet werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollten daher moderate Investitionen im Haushaltsjahr 2024 getätigt werden. Wünschenswertes ist daher zurückzustellen und der Fokus auf die Kernaufgaben zu richten.

Eine strikte Haushaltsmitteldisziplin für die kommenden Jahre, aber insbesondere für das Haushaltsjahr 2024 ist daher dringend geboten.

### Anmeldungen der einzelnen Bereiche

#### Kindergarten:

- |                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| • Neugestaltung Sandkasten (Erneuerung Holzeinfassung, Sand und Hackschnitzel) | 2.000,00 € |
| • Sonnenschutz                                                                 | 1.500,00 € |
| • Kindergarten-App                                                             | 300,00 €   |

#### Feuerwehr:

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| • gem. Bedarfsplanung | 12.000,00 € |
|-----------------------|-------------|

### **Bauhof:**

• Heckwanne Kommunalfahrzeug (Sandstrahlen)	400,00 €
• Bewässerungssystem	1.700,00 €
• Werkbank mit Schraubstock	800,00 €
• Holzklappbock	100,00 €
• Akku-Flex	200,00 €
• Traggurt für Freischneider	150,00 €

### **Verwaltung:**

• Malerarbeiten Rathaus (Fenster; Eingangsbereich)	2.500,00 €
• Einführung E-Akte und barrierefreies Internet	5.000,00 €
• Katastrophenschutzmaßnahmen	5.000,00 €
• Einführung eines Baumkatasters	2.000,00 €
• Regale für Aktenhaltung	500,00 €

### **Gemeindehalle:**

• Aufrollgerät für den Hallenboden mit Halterungen	2.000,00 €
• Verdunklung Florianstüble	2.500,00 €



## **TOP 5 Erlass einer Spielplatzsatzung**

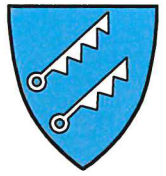
### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Spielplatzsatzung.

### **Sachverhalt**

Im Rahmen der Überprüfung des Ortsrechtes, in welchem die Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Hausen am Tann festgelegt sind, wurde festgestellt, dass für die öffentliche Spielplätze (Spielplatz beim Wanderparkplatz, Kleinspielfeld) und dem Inklusionspark keine Satzung besteht, in welcher die Benutzungsordnung bzw geregelt ist, existiert.

Um hier eine Rechtssicherheit, insbesondere im Bereich der Benutzung zu erlangen, ist es unabdingbar, dass eine entsprechende Satzung i.S.d. materiellen Rechtes erstellt und beschlossen wird. Auch aus haftungsrechtlichen Gründen müssen die Grundlage geschaffen sein, um bei einem Schadenseintritt Regressforderungen bzw. weitere haftungsrechtliche Folgen für die Gemeinde auszuschließen.



## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark der Gemeinde Hausen am Tann (Spielplatzsatzung)**

**vom**

**18. Oktober 2023**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

§ 4 Benutzungsregeln

§ 5 Ausnahmen

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark An der Schlichem beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hausen am Tann stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Spielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare Einrichtungen sowie die von der Gemeinde Hausen am Tann während der Sommerferien freigegebenen Kleinspielfelder. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze und des Inklusionspark erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hausen am Tann ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Hausen am Tann dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrer Entwicklung eine kinderfreundliche Umwelt und außerhalb ihres familiären Umfelds ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.
- (2) Der Inklusionspark steht Menschen mit und ohne körperliche Einschränkung zur Verfügung.
- (3) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die öffentlichen Spielplätze und der Inklusionspark sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung ihrer altersgemäßen Ausrichtung, benutzt werden.

Diese gilt auch für den Inklusionspark.

- (3) Personen mit übertragbaren Krankheiten und Personen, die unter Alkoholeinwirkung oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt. Die nach § 1 Absatz 1 gewidmeten Spielflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr und nach 20.00 Uhr muss beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden.
- (4) Jeder, der sich auf einem Spielplatz oder Inklusionspark aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung von Spielplätzen mit Grillplätzen und im Einzelfall ganz oder teilweise einschränken oder erweitern. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen.
- (6) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen am Tann bleiben unberührt.
- (7) Auf allen Spielplätzen und dem Inklusionspark wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt.

#### **§ 4 Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungsgegenständen,

2. der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel,  
Ausgenommen ist das Anbieten und Konsumieren von alkoholischen Getränken bei genehmigten Festen und Veranstaltungen

3. sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,

4. zu rauchen,

5. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen und Zigarettenresten sowie sonstige Verunreinigungen jeder Art,

6. Feuer außerhalb der auf Grillplätzen vorgesehenen Stellen zu entfachen,

7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder auf andere Weise belästigen den, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen,
8. den Spielplatzbereich mit motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mofas, Kleinkraft-  
rädern, Kraftfahrzeuge) zu befahren oder diese dort abzustellen,
9. das Zelten und Nächtigen,
10. das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Hunden von Personen, die auf diese, aufgrund ihrer körperlichen Einschränkung angewiesen sind.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Einzelfällen, z.B. auf Spielplätzen mit Grillplätzen, Ausnahmen von den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zulassen.

### **§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Gemeindeverwaltung Hausen am Tann übt auf den öffentlichen Spielplätzen und dem Inklusionspark das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes bzw. des Inklusionsparks verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 oder entgegen den in § 4 aufgeführten Benutzungsregeln die Spielplätze benutzt oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 6 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausen am Tann, 18.10.2023

Stefan Weiskopf  
Bürgermeister

**Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze und des Inklusionspark  
der Gemeinde Hausen am Tann**

**Fassung: 18.10.2023** (§ 1 Abs. 1 Spielplatzsatzung)

**Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 18.10.2023**

- Spielplatz beim Wanderparkplatz
- Kleinspielfeld hinter der Gemeindeverwaltung
- Inklusionspark An der Schlichem



## TOP 6 Beitritt zum Förderverein Hospiz Johannes e.V.

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt das Engagement des Fördervereins Johannes e.V. anerkennend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Hausen am Tann zum Förderverein Hospiz Johannes e.V. zu.
3. Die jährliche Mitgliedbeitrag wird auf 120,-€ festgelegt.

### Sachverhalt:

Stationäre Hospizeinrichtungen sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen mit separatem Personal und Konzept. Sie verfügen in der Regel über mindestens acht und höchstens 16 Betten.

Eine Aufnahme in ein stationäres Hospiz kann erfolgen, wenn die Patientin bzw. der Patient an einer unheilbaren, fortschreitenden und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leidet und eine ambulante Versorgung nicht möglich oder gewünscht ist. Eine Erkrankung gilt als nicht heilbar, wenn nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin Behandlungsmaßnahmen nicht zur Beseitigung dieser Erkrankung führen können. Sie ist fortschreitend, wenn ihrem Verlauf trotz medizinischer Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin, nicht nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

In einer Hospizeinrichtung erhalten Sterbende und ihre Angehörigen Begleitung, Beratung und medizinisch-pflegerische Versorgung. Dabei kommen der Kontrolle der verschiedenen Symptome sowie der Schmerzlinderung besondere Bedeutung zu. Bei allen medizinischen oder pflegerischen Handlungen steht immer der geäußerte oder mutmaßliche Wille des kranken Menschen an erster Stelle.

Bisher wird dieser Personenkreis vorwiegend in den Hospizen in den Nachbarlandkreisen Tuttlingen (Hospiz am Dreifaltigkeitsberg in Spaichingen) und Reutlingen (Hospiz St. Veronika in Eningen unter Achalm) betreut. Ganz aktuell wurde eine weitere Hospizeinrichtung in Tübingen in Betrieb genommen.

Vor allem von den Angehörigen sind oftmals lange und belastende Anfahrtszeiten in Kauf zu nehmen. Rückmeldungen der ambulanten Hospizgruppen im Landkreis und des Klinikums ergaben darüber hinaus, dass es sehr schwierig sei, überhaupt an einen Platz in einer Einrichtung kommen, da diese stets stark ausgelastet seien.

Zur Frage, ob und wie ein Hospiz auch im Zollernalbkreis verwirklicht werden könnte, fanden bereits ab 2017 auf Einladung des Landkreises mehrere Gesprächsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Hospizgruppen und deren Fördervereine, der Kirchen, des Sozialwerks Hechingen, des DRK, des Sozialdienstes des Zollernalb Klinikums, der AOK Neckar-Alb sowie Vertretern von Caritas und Diakonie statt.

Der Bedarf für eine wohnortnahe stationäre Hospizeinrichtung wurde festgestellt, jedoch ist die Einwohnerzahl zu niedrig, um alleine für den Zollernalbkreis eine solche Einrichtung wirtschaftlich betreiben zu können.

Mit dem Landkreis Sigmaringen konnte ein Partner gefunden werden, welcher ebenfalls Bedarf für eine stationäre Hospizeinrichtung bekundete. Die Angelegenheit nahm Fahrt auf, als Mitte 2018 dankenswerterweise eine Zuwendung von privater Seite angekündigt wurde.

Das künftige Hospiz Johannes für den Zollernalbkreis und den Landkreis Sigmaringen wird ermöglicht durch eine großzügige Spende der Dr.-Hermann-Schwörer-Stiftung. Der ehemalige Politiker und Gründer des Fertighausherstellers Schwörer Haus KG, Dr. Hermann Schwörer, hatte seiner Frau vor seinem Tod als Vermächtnis aufgetragen, sich für eine Hospizeinrichtung einzusetzen. Die Witwe Dr. Sophie Schwörer wird nun gemeinsam mit der Dr.-Hermann-Schwörer-Stiftung das Hospiz errichten und an die öffentliche Hand übergeben. Die Stadt Sigmaringen hat für das Vorhaben ein Grundstück zur Verfügung gestellt, welches der Landkreis Sigmaringen käuflich erworben hat. Das Grundstück befindet sich nahe der Kirche St. Fidelis und ist aus dem Zollernalbkreis kommend verkehrsgünstig gelegen.

Betreiberin des Hospizes wird die St. Elisabeth-Stiftung mit Sitz in Bad Waldsee. Die Stiftung wurde 1999 von den Franziskanerinnen von Reute gegründet. Mit der Gründung der Stiftung hat der Orden den Fortbestand seiner 150-jährigen karitativen Arbeit gesichert. **„Wir sind da und helfen, wenn Menschen uns brauchen“** heißt der Leitsatz der St. Elisabeth-Stiftung. Unter diesem Leitsatz begleitet und pflegt die Stiftung Menschen im Leben, im Sterben und über den Tod hinaus. Die St. Elisabeth-Stiftung ist ein im Betrieb stationärer Hospize erfahrener Träger, der die notwendige hohe Fachlichkeit des Personals gewährleistet und Palliativbegleitung unter Einbeziehung ehrenamtlicher und seelsorgerischer Kräfte gewährleistet.

Das Hospiz Johannes konnte im Oktober 2022 seinen Betrieb aufnehmen und hat bis Mitte 2023 bereits über 50 Gäste begleitet. Diese kommen in etwa zu gleichen Teilen aus dem Zollernalbkreis und dem Landkreis Sigmaringen.

Die anfallenden Kosten eines stationären Hospizaufenthalts werden zu 95 % von der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse übernommen. 5 % der Kosten müssen durch die stationäre Hospizeinrichtung bzw. deren Träger selbst erbracht werden, was nur durch sonstige Einnahmen wie z. B. Spenden möglich ist. Gäste -so werden die Patientinnen und Patienten in einer stationären Hospizeinrichtung genannt- und deren Angehörige sind seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2009 von einem Eigenanteil befreit. Es fällt lediglich, wie sonst auch üblich, eine Selbstbeteiligung für Medikamente und Hilfsmittel an.

Daher wurde Ende 2019 als zusätzliche wichtige Säule zur finanziellen Sicherung und Unterstützung des Hospizes der Förderverein Hospiz Johannes mit Sitz in Balingen gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart als eingetragener Verein (e.V.) erfolgte am 30. Dezember 2019.

Ziel und Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der stationären Hospizarbeit im künftigen Hospiz Johannes in Sigmaringen. Durch ideelle und materielle Hilfe soll dauerhaft ein Beitrag für die Pflegebegleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen im Zollernalbkreis und im Landkreis Sigmaringen geleistet werden. Der Vereinszweck besteht insbesondere darin, finanzielle Mittel, vor allem durch Spenden, Veranstaltungen, aber auch durch Mitgliedsbeiträge zu beschaffen. Den Gästen und deren Angehörigen soll damit der Aufenthalt in der letzten Lebensphase so angenehm wie möglich gestaltet werden können.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung am 13.10.2021 hat der Vereinsvorsitzende, Herr Georg Link, gleichzeitig Sozial- und Rechtsdezernent des Zollernalbkreises, für einen Beitritt geworben. *„Es sei wünschenswert, alle Städte und Gemeinden der beiden Landkreise als Vereinsmitglieder zu gewinnen. Zum einen werde so für eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung gesorgt, zum anderen könne dadurch eine dauerhafte und verlässliche finanzielle Grundlage geschaffen werden“*, mit diesen Worten warb Herr Linke für den Förderverein.

Der Verein zählt bislang knapp 60 Mitglieder.

**Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 36 EUR und für juristische Personen 120 EUR.**

Um für die Hospizeinrichtung mögliche finanzielle Risiken, vor allem in der Anfangsphase, gering zu halten, haben die beiden beteiligten Landkreise eine Abmangelsicherung des laufenden Betriebs zugesagt, wenn die Kosten nicht durch den Förderverein gedeckt werden können.

Von den 25 Kommunen des Zollernalbkreises sind bislang 24 Mitglieder im Förderverein. Die Gemeinde Hausen am Tann ist die einzige Gemeinde, die bislang dem Förderverein Hospiz Johannes e.V. noch nicht beigetreten ist.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollte hier ein deutliches Zeichen gesetzt werden und durch den Beitritt zum Förderverein ein Bekenntnis zum Schulterschluss mit den weiteren 24 Kommunen des Zollernalbkreises signalisiert werden. Es ist richtig und wichtig, dass derartige Einrichtungen von den Kommunen unterstützt werden und somit für die Bevölkerung deutliches Zeichen für die Würde eines Menschen auf seinem letzten Weg setzen.



## TOP 7 Redaktionsstatut für das Amtsblatt ab 2024

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt das in der Anlage beigefügte Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann.
2. Die Schaltung von Werbeanzeigen ist gegen Entgelt möglich. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisspiegel.

### Sachverhalt / Begründung

Seit dem Januar 2020 wurde das das Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann durch das Verlagshaus Daniel aus Balingen herausgegeben. Aufgrund der globalen Veränderungen der Medienlandschaft teilte das Verlagshaus Daniel der Gemeindeverwaltung mit, dass die Sparte Herstellung und Vertrieb des Amtsblattes zukünftig unter Einbeziehung eines weiteren Verlages erfolgen soll. Daraufhin wurden die Kosten, welche für die zukünftige Erstellung des Amtsblattes anfallen, erfragt. Diese würden sich auf ca. 24.000,- € p.a. belaufen. In der diesjährigen Klausurtagung wurde die Thematik ausgiebig thematisiert und festgelegt, dass das Amtsblatt ab dem Jahr 2024 in Eigenregie erstellt wird. Durch diese Umstellung wird von einer nicht unerheblichen Entlastung des Gemeindehaushaltes ausgegangen. Für das Amtsblatt wird seit dem 01.01.2023 ein jährlicher Bezugspreis von 10,-€ erhoben. Derzeit wird das Amtsblatt von 123 Haushalten bezogen.

Das Amtsblatt wird ab dem kommenden Jahr von der Gemeindeverwaltung hergestellt und die bisherigen Abonnenten werden über diese Veränderung unterrichtet. Es ist ferner vorgesehen, dass das Amtsblatt auf der Homepage, dem Schaukasten und in Schriftform erstellt und zur Verfügung gestellt wird.

Durch die Möglichkeit der Werbeschaltung im Amtsblatt wird von einer teilweisen Refinanzierung ausgegangen.

Für die Vereine, die Organisationen (wie z.B. das DRK) und die Kirchen (Gottesdienste) sind die Einstellung der Berichte weiterhin kostenlos. Die Gemeindeverwaltung behält sich aber weiterhin vor, dass Beiträge gekürzt werden können, wenn diese den Umfang des Amtsblattes übersteigen würden.



# Gemeinde Hausen am Tann

## Redaktionsstatut

### für das Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann

#### 1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde Hausen am Tann gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation der Gemeinde mit den Einwohnern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der jeweilige Verfasser des Berichtes oder der Auftraggeber der Annonce. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags. Abweichungen können durch Feiertage entstehen.

1.5. Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Hausen am Tann. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist die Verwaltung zuständig.

1.6. Das Amtsblatt wird in Druckversion erstellt und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Hausen am Tann veröffentlicht.

1.7. Die Anzeigenschaltung im Amtsblatt ist gegen Entgelt möglich. Maßgeblich hierfür ist das jeweils gültige Preisverzeichnis.

#### 2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sitzungsbericht, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,





## Gemeinde Hausen am Tann

- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl. Näheres regelt Ziffer 4.
- d) Vor Kommunalwahlen in der Karenzfrist nach Ziffer 2.1 Buchstabe c) auch einfache Terminankündigungen der zu den jeweiligen Wahlen antretenden politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern es sich bei diesen Ankündigungen auf in Hausen am Tann stattfindende Wahlveranstaltungen der jeweils eigenen Parteien/Wählervereinigungen handelt. Kommunalwahlen sind Gemeinderatswahlen und Kreistagswahlen. Bürgermeisterwahlen gelten ausdrücklich nicht als Kommunalwahlen.
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen bzw. deren Hausener Ortsgruppen. Die Vorschriften der Ziffer 2.2 bleiben unberührt.
- f) Ankündigungen anderer als der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Einrichtungen und Organisationen, wenn diese aus Hausen am Tann stammen und es sich um vor Ort stattfindende Angebote mit Kultur- oder Informationscharakter handelt. Die Veranstaltungen müssen kostenlos und ohne direkte oder indirekte Gewinnerzielungsabsicht sein.
- g) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
- h) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

### 2.2 Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- b) Beiträge oder Berichte mit politischem Inhalt oder Hintergrund sowie Ankündigungen auf entsprechende Veranstaltungen. Dies gilt auch für Ankündigungen, Beiträge oder Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen, sofern nicht in Ziffer 2.1 Buchstaben c) und d) anderweitige Regelungen getroffen sind.
- c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Hausen am Tann verstoßen.

## 3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich



## Gemeinde Hausen am Tann

gefasst und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

- 3.3 Alle Artikel sind per E-Mail als doc.-Datei oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei der Einreichung von Bildern muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) betragen. Bilder mit einer kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Die Anzahl wird generell auf 1 Bild pro Artikel in Ausnahmefällen auf 2 Bilder begrenzt. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- 3.4 Redaktionsschluss für den amtlichen Teil ist in der Regel montags, 13.00 Uhr in der Erscheinungswoche und für den redaktionellen Teil montags um 10.00 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.
- 3.8 Der Gemeindeverwaltung unbenommen sind zudem in jedem Falle Kürzungen aufgrund einer unverhältnismäßigen Länge von Artikeln bzw. aufgrund von nicht über das Redaktionsstatut abgedeckter Inhalte.

### **4. Politische Parteien und Wählervereinigungen**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassen politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Hausen am Tann haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen.  
Die Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in Textform, Bilder o.ä. sind nicht zulässig.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und sachlich gehalten sind. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig.
- 4.3 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, die Darstellung ihrer Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“ veröffentlicht und dürfen je Ausgabe eine halbe Seite DIN A4 pro Fraktion nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den



## Gemeinde Hausen am Tann

veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis. Da im Gemeinderat Hausen am Tann keine Fraktionen gebildet werden, kann dieses Recht nicht ausgeübt werden.

### 5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde Hausen am Tann beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde Hausen am Tann gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

### 6. Bürgerentscheide

- 6.1 Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden gelten für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil die Regelungen des § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- 6.2 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 5.3 sind auch hier zu beachten.
- 6.3. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer eventl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.4. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.5. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerbegehren zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 5.3 sind auch hier zu beachten.

### 7. Örtliche Vereine, Kirchen und Jahrgänge

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
  - c) Ankündigung von Jahrgangveranstaltungen
- 7.2. Der Beitrag darf pro Ausgabe 25 Textzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen. Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend von Satz 1 jede Abteilung Beiträge mit höchstens 20 Textzeilen zu 55 Anschlägen veröffentlichen. Zu jedem Text kann maximal 1 Bild mit der



## Gemeinde Hausen am Tann

Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) veröffentlicht werden. Jedoch darf dadurch der für 25 bzw. 20 Textzeilen erforderliche Flächenbedarf nicht überschritten werden. Wird der Umfang überschritten, kann der Beitrag zur Kürzung zurückgegeben werden oder die Kürzung wird direkt durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

### 8. Geltungsumfang

- 8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.
- 8.2 Die Anzeigenschaltung erfolgt gegen Entgelt. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung kann dadurch aber nicht abgeleitet werden. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Annahme und die Veröffentlichung.
- 8.3 Die Vorschriften des redaktionellen Teils sind analog auf den Teil „Was sonst noch interessiert“ und auf die Anzeigen anzuwenden.

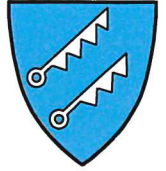
### 9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann in Kraft.

Hausen am Tann, 18.10.2023

Stefan Weiskopf  
Bürgermeister

# GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Gemeinde Hausen a. T. · Mühlstraße 6 · 72361 Hausen a. T.

Bürgermeister: Stefan Weiskopf  
Rathaus: Mühlstraße 6  
72361 Hausen am Tann  
Telefon: 07436/424  
Telefax: 07436/8849  
E-Mail: [Weiskopf@Hausen-am-Tann.de](mailto:Weiskopf@Hausen-am-Tann.de)

## Preise für die Anzeigen zum 01.01.2024

Anzeige	2-spaltig, 30 mm hoch	10,00 €
	2-spaltig, 40 mm hoch	11,00 €
	2-spaltig, 60 mm hoch	12,00 €
	2-spaltig, bis 120 mm hoch	18,00 €
	2-spaltig, bis 150 mm hoch	20,00 €
	½ Seite	24,00 €
	ganze Seite (wird von uns gedruckt)	46,00 €

Sollten für diese Anzeigen steuerliche Abgaben (MwSt.) anfallen, so ist diese den o.g. Beträgen hinzuzurechnen.

Farbige Anzeigen sind für einen Aufschlag von 25 % möglich. Die Vorlage muss seitens des Auftraggebers erstellt werden.

Anzeigenschluss ist immer montags 10.00 Uhr.

In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Anzeigenschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Amtsblatt der Gemeinde wird in Eigenregie erstellt und Sie können die Anzeigen gerne an folgende E-Mail-Adresse richten: [amtsblatt@hausen-am-tann.de](mailto:amtsblatt@hausen-am-tann.de)



## TOP 8 Seniorenfeier

### Beschlussvorschlag

1. Die Seniorenfeier für die Bürger\*innen der Gemeinde Hausen am Tann wird jeweils auf den 1. Advent eines Jahres festgelegt.

### Sachverhalt:

In den beiden vergangenen Jahren wurde die Seniorenfeier in den Sommermonaten abgehalten. Hintergrund war u.a. die Corona-Pandemie. Seitens der Senioren und von Teilen des Gemeinderates wurde der Wunsch auf die Verlegung der Seniorenfeier auf die Adventszeit geäußert, da die sozialen Kontakte während der kalten Jahreszeit erfahrungsgemäß nicht mehr im Vordergrund stehen, da zahlreiche Veranstaltungen in den Sommermonaten stattfinden. In den Wintermonaten sind die Veranstaltungen und den damit einhergehenden Treffen von Senioren begrenzt, sodass die Seniorenfeier zu Beginn der Adventszeit ein deutliches Zeichen setzen kann.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vorher, dass die Seniorenfeier auf den 1. Advent eines Jahres festgelegt wird. Die Veranstaltung sollte in der Festhalle erfolgen, damit möglichst viele ältere Mitbürger an der Seniorenfeier teilnehmen können.